



# Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg

## Der Geschäftsführer

### **Merkblatt für einreisende Arbeitskräfte; Information der landwirtschaftlichen Betriebe** **Testpflicht, Quarantäneregulungen und Meldung bei der zuständigen Behörde nach der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 08.08.2020 gilt die Verordnung des Bundes zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten<sup>1</sup>.

Damit unterliegen auch einreisende Arbeitskräfte, insbesondere aus dem Bereich der Landwirtschaft der Verpflichtung, sich auf das Corona-Virus testen zu lassen.

Die Pflicht besteht, wenn die Arbeitskräfte in die Bundesrepublik einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus besteht. Welche Gebiete als Risikogebiet eingestuft werden erfahren Sie unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Das ärztliche Zeugnis ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Dieses muss bestätigen, dass keine Anhaltspunkte einer Infektion mit dem Corona-Virus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und darf höchstens 48 Stunden **vor** der Einreise in die Bundesrepublik vorgenommen worden sein.

Nach der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (§ 27 Abs. 1 und 2 Niedersächsische Coronaverordnung vom 10.07.2020 in der zurzeit geltenden Fassung) sind Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufhielten, **verpflichtet, sich unverzüglich bei der für sie zuständigen Behörde zu melden und abzusondern.**

Dies bedeutet, dass die Einreisenden sich unverzüglich nach der Einreise und auf direktem Weg zu Ihrer während des Aufenthalts geplanten Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort aufhalten. Dies gilt auch, wenn Sie zunächst in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik eingereist sind.

Während der Absonderung ist es nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Einreisenden gemäß § 27 Abs. 3 Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Dem zuständigen Gesundheitsamt, in deren Bezirk die Arbeitsstätte liegt, **ist die Einreise schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.** Die Anzeige muss die persönlichen Daten, den Reiseweg sowie die Kontaktdaten umfassen. Dafür kann das beigefügte Formular verwendet werden.

<sup>1</sup> Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 06.08.2020, (BAnz AT 07.08.2020 V1).

#### Dienstort Uelzen

Telefon (0581) 82-462  
Internet [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de)  
Mo bis Fr 08.00 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Dienstort Lüchow

Telefon (05841) 99590-30  
Internet [www.luechow-dannenberg.de](http://www.luechow-dannenberg.de)  
Mo bis Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Do 14:00 – 16:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Bankverbindung:

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg  
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE32 2585 0110 0000 0043 41  
Termine für spezielle Untersuchungen und Beratungen bitte im Internet oder telefonisch abfragen

Gem. § 27 Abs. 7 der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.07.2020 können die Einreisenden durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen muss, beim Gesundheitsamt von der Quarantäne befreit werden.

**Zudem sollten zur Vermeidung weiterer Infektionen unbedingt folgende Hygieneregeln beachtet werden:**

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen, wie z. B. Spaziergänge, Einkäufe oder das Ausführen von Haustieren, usw.
- In Ihrem Haushalt sollten Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Sollten Sie weitere Fragen haben, erreichen Sie uns telefonisch unter 0581/82-462.

**Hinweis:**

Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die betroffenen Personen unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren. Diese Pflicht besteht auch nach Vorlage des ärztlichen Zeugnisses.

Gem. § 27 Abs. 2 Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 10.07.2020 haben betroffene Personen sich unverzüglich bei der zuständigen Behörde zu melden.

Ich weise daraufhin, dass eine verspätete oder keine Anzeige bei der zuständigen Behörde eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 der Nds. Coronaverordnung vom 10.07.2020 i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) darstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 25.000 € geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg